

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	29.11.2011	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	06.12.2011	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	15.12.2011	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## **31. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

### Beschlussvorschlag:

**Die 31. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 wird gem. Anlage II beschlossen.**

### Begründung:

#### **Grundsätzliches**

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen

#### **Kalkulation 2012**

Die starken Kostenschwankungen aufgrund des witterungsabhängigen Winterdienstes werden in der Regel durch Entnahmen aus bzw. Zuführungen zu der Gebührenausgleichsrücklage ausgeglichen.

Diesbezüglich erforderliche Ausschüttungen in Vorjahren einerseits und die Inanspruchnahme durch die letzten beiden kostenintensiven Winter führten zu einer defizitären Gebührenausgleichsrücklage.

Die Rücklage weist derzeit ein Defizit in Höhe von 1.816.649,60 € aus. Aufgrund der o. a. gesetzlichen Grundlage müssen bis zum Jahr 2013 mindestens 1.549.437,60 € wieder zugeführt werden.

Dies ist ohne Gebührenanhebung nicht zu kompensieren.

Um die unvermeidliche Gebührenerhöhung moderat zu gestalten, ist für 2012 mit einer Zuführung zur Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 1.000.000 € kalkuliert worden.

**Redaktionelle Änderung der Satzung**

Der § 7 (3) S. 2 „Wegeflurstücke bis zu 3 m Frontlänge werden bei der Gebührrechnung nicht berücksichtigt“ entspricht nicht mehr der gängigen Veranlagungspraxis und kann daher ersatzlos entfallen.

Die Anpassung des § 10 (Ordnungswidrigkeiten) entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Mit der Regelung werden die durch die Euroumstellung entstandenen Cent-Beträge auf den Stand des OWiG angepasst.

Dort sind z.Z. bis zu 1.000 € bei vorsätzlichen bzw. 500 € bei fahrlässigen Verstößen vorgesehen.

**Anlage: Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses**

Aus der Anlage zur 31. Änderungssatzung sind die Anpassungen des Straßenreinigungsverzeichnisses ersichtlich. Die Straße Am Sonderkamp und die Seitenstraße der Vilsendorfer Straße wurden erst im Oktober gewidmet. Die vorgeschlagenen Reinigungsklassen dieser Straßen erfolgen vorbehaltlich der Beteiligung der Bezirksvertretungen Stieghorst am 01.12.2011 und Jöllenbeck am 14.12.2011. Das Ergebnis wird in die laufenden Beratungen eingebracht. Die übrigen Änderungen entsprechen den beschlossenen Empfehlungen der jeweiligen Bezirksvertretungen.

Die Gebührenrechnung ist aus den Anlagen II bis V ersichtlich.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.